

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:

[info.ab@seco.admin.ch](mailto:info.ab@seco.admin.ch)

Liestal, 27. Juni 2023  
VGD/KIGA

## **Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung), Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2023 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz unsere Stellungnahme abzugeben. Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen nachstehend die Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft zur vorgesehenen Verordnungsanpassung.

### Einleitende Bemerkungen

Nach geltendem Recht dürfen Jugendliche ab 15 Jahren nur im Rahmen einer beruflichen Grundbildung gefährliche Arbeiten ausführen. Der Regierungsrat begrüsst das Ziel der Revision, einem Bedürfnis der Praxis zu entsprechen, indem unter bestimmten Voraussetzungen Jugendliche ab 15 Jahren neu auch im Rahmen von «Brückenangeboten» ausserhalb der beruflichen Grundbildung teilweise gefährliche Arbeiten ausführen dürfen, sei dies im Rahmen einer Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung.

Der Regierungsrat kann jedoch der Revisionsvorlage nicht vorbehaltlos in allen Punkten zustimmen. Unsere Bedenken und Änderungsanträge entnehmen Sie bitte unseren untenstehenden Ausführungen.

### Zu den einzelnen Verordnungsanpassungen

#### Zu Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5

- betreffend Schnupperlehren:

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass Schnupperlehren nicht unter den Tatbestand von Art. 4b Abs. 1 fallen; für Jugendliche unter 18 Jahren, welche eine Schnupperlehre absolvieren, bleiben gefährliche Arbeiten verboten. Im Sinne der Rechtssicherheit

und aufgrund der praktischen Relevanz regen wir an, im Verordnungstext explizit zu regeln, dass Schnupperlehren vom Anwendungsbereich von Art. 4b Abs. 1 ausgenommen sind.

- betreffend Bst. d:  
Nach Art. 4b Abs. 1 Bst. d hat der Betrieb für die von den Jugendlichen ausgeführten Arbeiten die im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Art. 4a Absatz 1 einzuhalten. Diese «begleitenden Massnahmen» basieren auf den drei Lernorten Betrieb, überbetriebliche Kurse und Berufsfachschule. Da eine solche Lernortkooperation bei den Brückenangeboten gerade nicht vorhanden ist, können die begleitenden Massnahmen nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Daher erlauben wir uns, Ihnen nachstehenden Alternativvorschlag einzureichen: *«Der Betrieb stellt die Umsetzung der im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Art. 4a Absatz 1 in seinem Rahmen und eigenverantwortlich sicher.»*
- betreffend Bst. e:  
Für die Ausführung von gefährlichen Arbeiten durch Jugendliche ausserhalb der beruflichen Grundbildung macht die Revisionsvorlage in Art. 4b Abs. 1 Bst. e unter anderem zur Voraussetzung, dass die Jugendlichen ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und während der Ausführung der gefährlichen Arbeiten von einer befähigten, erwachsenen Person überwacht werden. Es stellt sich jedoch die Frage, *wie* die Jugendlichen *ausreichend* und *angemessen* geschult, angeleitet und überwacht werden können, wenn sie doch den in der Grundbildung vorgesehenen Unterricht im Rahmen der überbetrieblichen Kurse nicht besucht haben. Mit Blick auf den Jugendschutz ist es wünschenswert, diesen Aspekt wenn möglich bereits auf Verordnungsstufe deutlicher zu regeln, anstatt die Konkretisierung gänzlich der Praxis zu überlassen.

#### Zu Art. 4b Abs. 2 E-ArGV 5

Die vorgesehene Änderung, wonach das kantonale Arbeitsinspektorat einem Betrieb, der nicht über eine Lehrlingsausbildungsbewilligung nach Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen kann, führt zu einer Ungleichbehandlung in zweifacher Hinsicht:

- Erstens werden mit der vorgesehenen Ausnahmebestimmung Jugendliche in Betrieben *ohne* Bildungsbewilligung schlechter geschützt als Jugendliche in Betrieben *mit* Bildungsbewilligung. Die Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen nach Art. 20 Abs. 2 BBG setzt nämlich unter anderem voraus, dass bei der Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Arbeiten die ständige Anwesenheit einer entsprechend geschulten Person gewährleistet ist, gerade um das Risiko einer körperlichen und/oder psychischen Schädigung des Jugendlichen zu vermeiden.
- Zweitens hat die vorgesehene Ausnahmebestimmung zur Konsequenz, dass das Schutzniveau für Jugendliche unterschiedlich hoch ausfällt, je nachdem, ob sie gefährliche Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder ausserhalb der beruflichen Grundbildung ausüben.

Weshalb das Schutzniveau von Jugendlichen bei der Ausführung von gefährlichen Arbeiten unterschiedlich hoch ausfallen soll, ist nicht einzusehen. Deren Schutzbedürfnisse sind dieselben.

Daher ist eine aus Art. 4b Abs. 2 der Verordnungsvorlage resultierende Ungleichbehandlung von Jugendlichen sachlich nicht zu rechtfertigen und ist diese mit den Erfordernissen des Jugendarbeitsschutzes nicht zu vereinbaren.

Der Regierungsrat beantragt daher, Art. 4b Abs. 2 ArGV 5 ersatzlos zu streichen.

Für den Fall, dass aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse die Ausnahmegewilligung in der Verordnung bestehen bleibt, beantragen wir eine Änderung der in Absatz 2 der Vorlage vorgesehenen Zuständigkeitsordnung in Bezug auf die Erteilung der Ausnahmegewilligungen. Nicht das Arbeitsinspektorat, sondern das kantonale Berufsbildungsamt soll für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zuständig erklärt werden. Dieses koordiniert in der Regel die Brückenangebote, prüft und erteilt die Bildungsbewilligungen, überprüft in den Betrieben die Umsetzung der Vorschriften im Umgang mit den besonderen Gefahren gemäss Anhang 2 des Bildungsplans und kennt die kritischen Betriebs- und Lehrverhältnisse.

Zur Beurteilung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes soll das kantonale Berufsbildungsamt je nach Branche das kantonale Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung agriss vorgängig anhören. Damit der Informationsaustausch zwischen den Akteuren ermöglicht und sichergestellt ist, soll der Einbezug der genannten Stellen direkt in der Verordnung geregelt werden.

Der Regierungsrat schlägt daher folgende Alternativformulierung vor:

“Das kantonale Berufsbildungsamt kann einem Betrieb, der nicht über eine Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen, wenn die von ihm durchgeführte Kontrolle ergeben hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e erfüllt sind. Es hört vor Erteilung der Ausnahmegewilligung das Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung agriss an und informiert diese über erteilte Ausnahmegewilligungen. Die Ausnahmegewilligungen können befristet und mit Auflagen versehen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Betrieb bereits die notwendigen Massnahmen getroffen hat, um innerhalb eines Jahres eine Bildungsbewilligung zu erlangen.”

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin